

Vorbemerkungen

Der Haushalt der Stadt Witten wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) aufgestellt. Sofern im Haushaltsplan mit seinen Anlagen lediglich GO oder KomHVO genannt wird, ist immer die aktuell geltende Fassung der genannten Vorschrift für Nordrhein-Westfalen (NRW) gemeint.

Im Jahr 2020 wurde für die Abgrenzung und zur besseren Abwicklung der coronabedingten Schäden ein neues Produkt in der Allgemeinen Finanzwirtschaft 160102 eingeführt. Für die kriegsbedingten Schäden wurde der außerordentliche Ertrag und die Abschreibung erstmals 2023ff. unter dem Produkt 160101 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ berücksichtigt.

Erstmalig in 2022 wurde das Produkt 010402 „Schwerbehindertenvertretung“ eingerichtet. Zuvor wurden die Erträge und Aufwendungen der Schwerbehindertenvertretung im Produkt 010401 „Personalrat und Vertretung Schwerbehinderte“ geplant und bewirtschaftet. Die Bezeichnung des Produktes 010401 lautet ab dem Haushalt 2022 „Personalrat“.

Insgesamt sind die Regelungen der neuen Kommunalhaushaltsverordnung NRW umgesetzt worden, was zum Teil zu Anpassungen von Darstellungen geführt hat. Die Teilfinanzpläne sind im Interesse einer besseren Darstellung und Nachvollziehbarkeit umgestellt (s. dazu unter „Finanzplan“). Wesentlich angepasst in der Satzung sind Präzisierungen zur Budgetierung und Regelungen zur Delegation über-/außerplanmäßiger Bereitstellungen, s. dazu unten unter „Haushaltssatzung“. Außerdem ist die Corona-Isolierung und Kriegs-Isolierung im Ergebnisplan berücksichtigt (s. dort).

Der Haushaltsplan 2023 setzt sich vor allem aus folgenden zwei Teilen zusammen:

Ergebnisplan

bestehend aus

- Ergebnisplan für den städtischen Haushalt
- Teil-Ergebnispläne für die einzelnen Produktgruppen und Produkte

Im Ergebnisplan erfolgt die mit dem NKF beabsichtigte Darstellung des vollständigen Ressourcenverbrauchs und des Ressourcenaufkommens. Er entspricht der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) in der Privatwirtschaft.

Der Ergebnisplan enthält alle Erträge und Aufwendungen (nicht: Einnahmen / Ausgaben! nicht: Einzahlungen / Auszahlungen!) des betreffenden Jahres. Der Saldo dieser beiden Größen in einem Jahr ergibt das Jahresergebnis, das in der Logik der kaufmännischen Buchführung die Veränderung des Eigenkapitals abbildet.

Typische Beispiele:

- Der Ergebnisplan beinhaltet keine Investitionsauszahlungen; wohl aber die anteilige Abschreibung von Vermögensgegenständen für den Wertverlust im laufenden Jahr.
- Der Ergebnisplan stellt nicht die laufenden Pensionszahlungen dar; wohl aber den im HJ entstehenden Aufwand (= wirtschaftlichen Grund) für künftige Pensionsverpflichtungen.
- Wird Streusalz gekauft, wird eine Auszahlung getätigt (= Finanzplan). Wird es im Winter tatsächlich verbraucht, entsteht Aufwand (= Ergebnisplan).

Eine Besonderheit ist bei den Gebührenhaushalten zu beachten (vor allem bei der Straßenreinigung und der Abfallbeseitigung). Aufgrund unterschiedlicher Wertermittlungen bei

Abschreibungen, Zinsen und entsprechenden Verrechnungspositionen besteht eine Differenz zwischen Ergebnisplan und Gebührenkalkulation.

Beispiel Abschreibungen:

NKF-Vorgabe: AfA auf der Basis v. Anschaffungs- u. Herstellungskosten
Gebührenkalkulation: AfA auf der Basis v. Wiederbeschaffungszeitwerten

Damit ein unmittelbarer Vergleich hergestellt werden kann, wird im Wittener Haushaltsplan direkt hinter den entsprechenden Teilplänen als Anlage die abweichende Gebührenkalkulation (Produkte 110101 und 120301) beigefügt.

Im Ergebnisplan 2023ff. wird der **coronabedingte Schaden**, welcher durch Mindererträge (Gewerbesteuereintrübe, u.a.) und Mehraufwendungen (Desinfektionsmittel, Masken, Zuschüsse an verbundene Unternehmen, etc.) in Abgrenzung zu coronabedingten Minderaufwendungen (wie Gewerbesteuerumlage) ermittelt wird, als außerordentlicher Ertrag abgegrenzt. Nach dem aktuellen Gesetzesentwurf, welcher am 09.12.2022 beschlossen wurde, ist eine Isolierung der coronabedingten Schäden letztmalig im Jahr 2023 möglich.

Die erstmals im Ergebnisplan 2023ff. isolierten **kriegsbedingten Schäden**, welche durch Mindererträge (Gewerbsteuer, Gemeindeanteil der Einkommenssteuer, u.a.) und Mehraufwendungen (Energie, überproportionale Preissteigerungen/Inflation, Neuanmietungen aufgrund der Flüchtlingssituation, steigende Preise für Treibstoff, Zinsaufwendungen, etc.) entstehen, werden als außerordentlicher Ertrag abgegrenzt.

Das Gesetz zur Isolierung der Belastungen aus der COVID-19-Pandemie wird zukünftig um die Isolation aus den folgenden Belastungen des Krieges in der Ukraine der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) erweitert.

Es ermöglicht eine Abgrenzung dieser Schäden als außerordentliche Erträge und eine lineare Abschreibung der gesamten Schäden (sog. Bilanzierungshilfe) erstmals mit der Haushaltssatzung 2026. Die Planung der Abschreibung befindet sich im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung und wurde im Jahr 2026 anhand des voraussichtlichen Schadens á 50 Jahre erstmals eingeplant. Das bisherige NKF-CIG sah eine Abschreibung ab 2025 vor, der aktuelle Gesetzesbeschluss hat dieses Vorgehen um ein Jahr nach hinten verschoben.

Da zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplanes der Jahresabschluss 2021 noch nicht fertig gestellt war, handelt es sich bei der Spalte „vorl. Ergebnis 2021“ bzw. „Ergebnis 2021“ um die aktuell gebuchten Werte im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten. Diese Summen geben nicht das tatsächliche Ergebnis des Jahresabschlusses wieder.

Finanzplan

bestehend aus

- Finanzplan für den städtischen Haushalt
- Teil-Finanzpläne für die einzelnen Produkte

Der Finanzplan enthält alle Zahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, zusätzlich aber auch die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und dient für sie als Ermächtigungsgrundlage.

Typische Beispiele:

- Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Steuern, Gebühren usw.)
- Einzahlungen i.Z.m. Investitionen (Zuwendungen, Erschließungsbeiträge)

- Einzahlungen aus Kreditaufnahmen
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Personalauszahlungen, Zinszahlungen)
- Auszahlungen i.Z.m. Investitionen (Baumaßnahmen, Vermögenserwerb)
- Auszahlungen i.Z.m. Krediten (Tilgungen)

Die Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen ergibt den Liquiditätssaldo, der anschließend die Bilanzposition 'liquide Mittel' beeinflusst.

Der Finanzplan dient insgesamt der Planung und Darstellung der Finanzlage und bildet daher künftig die Grundlage für die gemeindliche Finanzsteuerung. Aufgrund des Inhalts und der Systematik ist der Finanzplan noch am ehesten mit dem (ehemaligen) kameraleen Haushalt vergleichbar.

Größere Investitionsmaßnahmen (= über einer vom Rat festgelegten Wertgrenze) sind im Finanzplan in einer eigenen Anlage getrennt darzustellen, einschließlich der zu dieser Maßnahme gehörigen Zuwendungen. In Witten wurde eine Wertgrenze von 30.000 EUR festgelegt. Die Anlagen sind den Teilfinanzplänen als „Teilfinanzplan B: Planung einzelner Investitionsmaßnahmen“ beigefügt. Bei den Auszahlungen für den Erwerb von investivem beweglichem Anlagevermögen sind die einzelnen Gegenstände jeweils unter der Wertgrenze von 30.000 EUR, so dass auf eine Darstellung im Teilfinanzplan B verzichtet werden kann.

Ab dem Haushaltsplan 2019 werden zudem alle Investitionen mit einer Investitionsnummer im Teilfinanzplan dargestellt und unter dem/den Produktkonto/en subsummiert.

Aufgrund der Änderung der Muster im Rahmen der KomHVO werden die Spalten im Teil B des Finanzplanes um „Bisher bereitgestellt“ und „Gesamt Ein- und Auszahlungen“ erweitert. Die Sonstigen Vermögensgegenstände, außer es handelt sich um eigenständige Maßnahmen (u.a. „Digitalpakt“), haben in diesen Spalten keine Werte ausgewiesen. Diese Werte sind lediglich bei Baumaßnahmen sinnvoll, da es sich um Gesamtmaßnahmen mit Beginn und Ende handelt.

Unter „Bisher bereitgestellt“ werden alle Salden der letzten sieben Jahre der jeweiligen Investitionsmaßnahme, der Ansatz des Vorjahres und die gebildeten Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorvorjahr in das Vorjahr und die über- bzw. außerplanmäßigen Bereitstellungen im Vorjahr (bis Oktober 2022) definiert. Unter „Gesamt Ein- und Auszahlungen“ werden neben den unter ‚bisher bereitgestellten‘ ermittelten Werten die neuen Ansätze in der Haushaltsplanung inklusive der Ansätze in der mittelfristigen Finanzplanung hochgerechnet. Aufgrund der erforderlichen Umstellung des Haushaltsprogramms mit der Einführung von Investitionsnummern kann es hier insbesondere zu den bereits vor 2019 bestehenden Maßnahmen zu Abweichungen kommen. Die Abweichungen entstehen, weil die bisher bereitgestellten Einzahlungen und Auszahlungen nicht korrekt ermittelt werden können, da zuvor kein Bezug zu einer Investitionsnummer bestand. Dieses Problem wird sich zukünftig von selbst lösen.

Die vor 2019 bereits bestehenden Maßnahmen erkennt man an der Ziffernfolge. Diesen folgt nach dem Produkt - die ersten 6 Ziffern - die Nummer 96 (Bsp. 0114019655 – Rathaus).

Des Weiteren liegt dies auch bei der Investitionsmaßnahme „Optimierung Linie 310“ vor, welche unter der Investitionsmaßnahme 120101781701 zu finden ist. Bei Bedarf kann die Information im Einzelfall durch die Kämmerei bereitgestellt werden.

In der Spalte „VE Gesamt“ des Finanzplanes werden die aufsummierten Werte der einzelnen veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen 2022 und der drei Finanzplanungsjahre dargestellt.

Die Aufteilung der einzelnen Jahre befinden sich im Investitionsplan in den Anlagen zum Haushaltsplan.

Aufgrund der gesetzlichen NKF-Vorgabe muss ein doppischer Haushaltsplan produktorientiert sein.

Produktbereiche / Produktgruppen

Durch den Gesetzgeber wurden hierbei (lediglich) 17 Produktbereiche verbindlich vorgegeben. Eine weitere Unterteilung in Produktgruppen und Einzelprodukte ist jeder Kommune weitgehend freigestellt. Eine Vergleichbarkeit zwischen den Kommunen ist daher erheblich erschwert.

01	Innere Verwaltung	09	Räuml. Planung, Entwicklung
02	Sicherheit u. Ordnung	10	Bauen u. Wohnen
03	Schulträgeraufgaben	11	Ver- und Entsorgung
04	Kultur u. Wissenschaft	12	Verkehrsflächen u.a.
05	Soziale Leistungen	13	Natur- u. Landschaftspflege
06	Kinder, Jugend, Familie	14	Umweltschutz
07	Gesundheitsdienste	15	Wirtschaft u. Tourismus
08	Sportförderung	16	Allg. Finanzwirtschaft
		17	Stiftungen

Der Rat der Stadt Witten hat frühzeitig beschlossen, den Haushaltsplan nicht nur nach Produktbereichen sondern – detailreicher – nach den 66 Produktgruppen zu untergliedern. Dies entspricht vom Umfang in etwa den bisher im Haushalt enthaltenen kameralistischen Unterabschnitten. Buchungstechnisch erfolgt eine tiefer gegliederte Unterteilung nach den einzelnen Produkten.

Zur Förderung der Transparenz und besseren Verständlichkeit hat die Verwaltung den Haushaltsplan seit 2010 noch weiter auf Basis aller Produkte und ab 2016 auf Produktkonten aufgegliedert und dargestellt.

Gleiches gilt analog für die Darstellung der Investitionseinzahlungen und -auszahlungen in den Teilfinanzplänen.

Beispiele für Produktgruppen:

01 01	Innere Verwaltung	-	politische Gremien
01 05	Innere Verwaltung	-	Rechnungsprüfungsamt
03 01	Schulträgeraufgaben	-	Grundschulen
03 02	Schulträgeraufgaben	-	Hauptschulen

Beispiele für Produkte:

01 01 01	Rat, Ausschüsse und Fraktionen
01 06 04	Fuhrpark
01 14 01	Instandhaltung und Baumaßnahmen
02 03 01	Verkehrsregelung und -lenkung
05 03 05	Hilfen nach AsylBLG
16 01 01	Allgemeine Finanzwirtschaft

Zur Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit wird erstmalig im Haushaltsplan 2022ff. die Übersicht der Produkte, Produktbezeichnungen und der i.d.R. zuständigen Ämter für die Bewirtschaftung und Planung beigefügt. Ausnahmen gelten bei den Konten, die durch die Haushaltsatzung bestimmten Ämtern zugeordnet sind u.a. Personalaufwendungen sind in jedem Produkt grundsätzlich bei St.A. 10 angesiedelt:

Produkt	Bezeichnung des Produktes	St.Ä. / Dez. / Ref.
010101	Rat, Ausschüsse und Fraktionen	Ref. 01
010102	Integrationsarbeit und Geschäftsführung Integrationsrat	Dez. 1.6
010201	Verwaltungsvorstand	Dez. 1
010202	Son. Steuerungsunterstützung STEP	Dez. 1
010203	Datenschutz	Dez. 1

Produkt	Bezeichnung des Produktes	St.Ä. / Dez. / Ref.
010301	Gleichstellung in der Verwaltung und Förderung der Gleichstellung der Bürgerinnen und Bürger	GL
010401	Personalrat und Vertretung Schwerbehinderte	PR
010402	Vertretung der Schwerbehinderten	SBV
010501	Rechnungsprüfungsamt	St.A. 14
010603	Bürgerberatung und Telefonzentrale	St.A. 33
010604	Fuhrpark	St.A. 20
010605	Bauhof	St.A. 66
010606	Zentrale Vergabestelle (ZVS)	St.A. 60
010607	Service Baudezernat	St.A. 60
010701	Repräsentationen und internationale Beziehungen	Ref. 01
010702	Internet-Präsentation, Grafische Arbeiten und Pressearbeit	Ref. 02
010801	Personalangelegenheiten	St.A. 10
010901	Haushalts- und Betriebswirtschaft	St.A. 20
010902	Geschäftsbuchführung	St.A. 20
010903	Zahlungsabwicklung und Vollstreckung	St.A. 20
010904	Steuern und sonstige Abgaben	St.A. 20
011001	Consulting u. Benutzerservice	St.A. 15
011002	Server, Netze, Telekommunikation, Druckdienst u. sonstige Dienste	St.A. 15
011101	Rechtsangelegenheiten	St.A. 30
011102	Versicherungsangelegenheiten der Kommunen	St.A. 30
011103	Schiedsamts- und Schöffenangelegenheiten	St.A. 30
011201	Reinigungsdienste	St.A. 65
011202	Hausverwaltung	St.A. 65
011301	Grundstücksverkehr und -verwaltung	St.A. 62
011302	Büroflächenmanagement	St.A. 65
011401	Instandhaltung und Baumaßnahmen	St.A. 65
011402	Energiemanagement	St.A. 65
011501	Organisationsangelegenheiten	St.A. 10
020101	Allgemeine Gefahrenabwehr	St.A. 32
020102	Jagd- und Fischereianglegenheiten	St.A. 33
020103	Fundangelegenheiten	St.A. 33
020104	Öffentliche Toilettenanlagen	St.A. 65
020201	Gewerbeangelegenheiten	St.A. 32
020301	Verkehrsregelung und -lenkung	St.A. 32
020401	Führerscheinangelegenheiten	St.A. 33 / St.A. 32
020501	Meldeangelegenheiten einschließlich Ausweisen und Dokumenten	St.A. 33
020502	Namensangelegenheiten	St.A. 34
020503	Staatsangehörigkeitsangelegenheiten	St.A. 32
020601	Personenstandswesen	St.A. 34
020701	Aufenthaltsangelegenheiten	St.A. 32
020801	Statistik	Dez. 1
020802	Zensus 2011	Dez. 1
020901	Wahlen	Dez. 1
021001	Abwehrender Gefahrenschutz	St.A. 37
021002	Zivil-/Katastrophenschutz	St.A. 37
021101	Vorbeugender Brandschutz	St.A. 37
021102	Dienstleistungen für Dritte	St.A. 37
021201	Rettungsdienst	St.A. 37
030101	Grundschule	St.A. 51
030201	Hauptschule	St.A. 51
030301	Realschule	St.A. 51
030401	Gymnasium (inkl. Abendgymnasium)	St.A. 51
030501	Gesamtschule	St.A. 51
030601	Förderschule	St.A. 51
030701	Förderung des Schulsportes	St.A. 51
050101	Trägerunabhängige Beratung	St.A. 50

Produkt	Bezeichnung des Produktes	St.Ä. / Dez. / Ref.
050201	Leistungen bei Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit sowie Beratung und Hilfen für Schwerbehinderte im Arbeitsleben, Betreuungsstelle für Erwachsene	St.A. 50
050301	Hilfen zum Lebensunterhalt / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung SGBXII	St.A. 50
050302	JobCenter	JobC / St.A. 20
050303	Leistungen der Kriegsopferfürsorge, Unterhaltssicherung und Spätaussiedler- und Vertriebenenangelegenheiten	St.A. 50
050304	Zuwendungen an caritative Einrichtungen	St.A. 50
050305	Hilfen nach AsylBLG	St.A. 50
050401	Rentenversicherungsangelegenheiten	St.A. 50
060101	Tageseinrichtungen für Kinder	St.A. 51
060102	Offene Ganztagschule	St.A. 51
060201	Kinder- und Jugendarbeit	St.A. 51
060301	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	St.A. 51
060401	Bereitstellung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen und Spielanlagen	St.A. 70
080101	Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen	St.A. 51, Ref. 01, St.A. 70, St.A. 20
080201	SSV	SSV
080201	SSV	SSV
090101	Bauleitplanung	St.A. 61
090102	Planungs- und Gestaltungsberatung	St.A. 61
090201	Städtebauliche Sanierung u. Entwicklung, städtebauliche Sonderprogramme und städteb. Entwürfe für Einzelobjekte	St.A. 66
090202	Finanzierung v. Erschließungsmaßnahmen	St.A. 66
090203	Projekt 'Soziale Stadt'	St.A. 60
090301	Vermessung, Geobasisdaten und Geoinformationen	St.A. 62
090401	Bodenordnungsverfahren	St.A. 62
090501	Wertgutachten, Bodenrichtwerte und Marktanalyse	St.A. 62
100101	Maßnahmen der Bauaufsicht	St.A. 63
100201	Denkmalschutz und Denkmalpflege	St.A. 61
100401	Gewährung von Wohngeld	St.A. 50
100402	Erhebung der Fehlbelegungsabgabe	St.A. 50
100501	Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen, Vermittlung von Wohnraum, Wohnungsbindungsdatei	St.A. 50
100601	Hilfe für Wohnungslose, Hilfen zum Erhalt oder zur Erlangung einer Wohnung	St.A. 50
100603	Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtung für Wohnungslose und Aussiedler	St.A. 50
110101	Sammlung und Transport von Abfällen	St.A. 70
110102	Sammlung und Transport von Wertstoffen	St.A. 70
110201	ESW	St.A. 20 / St.A. 10
120101	Straßenbau	St.A. 66
120103	Ingenieurbauwerke	St.A. 66
120201	verkehrliche Planung inkl. ÖPNV-konzeptionelle Planung	St.A. 61
120301	Reinigung von Wegen und Flächen	St.A. 70
120302	Winterdienst	St.A. 70
130101	Unterhaltung öffentlicher Grünflächen	St.A. 70
130102	Wirtschaftswald	St.A. 70
130103	Unterhaltung Erholungswald	St.A. 70
130104	Bereitstellung und Unterhaltung von Grün- und Freizeitanlagen	St.A. 70
130201	Gewässer und Entwässerung	St.A. 61
130301	Unterhaltung und Bewirtschaftung von Friedhöfen	St.A. 70
140101	Umweltschutz	Dez. 4
140201	Ausgleichs- und Ersatzflächenmanagement	St.A. 70
150101	Wirtschaftsförderung	St.A. 62 / Dez. 1
150102	Stadtmarketing	St.A. 20

Produkt	Bezeichnung des Produktes	St.Ä. / Dez. / Ref.
160100	Konjunkturpaket 2	St.A. 65
160101	Allgemeine Finanzwirtschaft	St.A. 20
160102	Abwicklung Schäden von Corona (COVID-19)	St.A. 20/mehrere
161201	DUVA	Dez. 1 / St.A. 20
163701	Gebührenrechnung Rettungsdienst	St.A. 37 / St.A. 20
165001	Abrechnung nach LWL	St.A. 50 / St.A. 20
165002	Abrechnung nach SGB XII	St.A. 50 / St.A. 20
165003	Abrechnung nach BSHG	St.A. 50 / St.A. 20
165004	Fehlbelegungsabgabe	St.A. 50 / St.A. 20
165701	Leistungen der Jobagentur für den EN-Kreis	Jobcenter / St.A. 20

Bei den Produkten 163701 bis 165701 handelt es sich um sogenannte haushaltsfremde Produkte, welche lediglich noch zu Abrechnungszwecken bestehen bzw. mit durchlaufenden Geldern bebucht werden.

Dem NKF-Leitfaden der Stadt Witten ist als Anlage 5 eine Übersicht aller Produktgruppen – mit den vergleichbaren ehemaligen kameralen Unterabschnitten – beigefügt worden.

Im Rahmen der 2. NKF-Evaluation wurden haushaltsrechtliche Vorschriften – insbesondere der Gemeindeordnung NRW (GO) und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) – geändert. Dabei wurde die GemHVO in Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) umbenannt. Im Rahmen der Änderungen wurde § 12 GemHVO (Ziele, Kennzahlen zur Zielerreichung) ersatzlos gestrichen. In diesem Zusammenhang wird auf § 4 Abs. 2 KomHVO verwiesen, der weiterhin Bezug auf Ziele und Kennzahlen nimmt.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG) hat bereits eine Änderung des § 4 Abs.2 KomHVO angekündigt. Diese gesetzliche Änderung ist bislang noch nicht erfolgt.

Mit Erlass vom 28.06.2019 stellt das MHKBG NRW klar, dass Kommunen nicht mehr verpflichtet sind, zu ausnahmslos allen Produkten Ziele und Kennzahlen abzubilden. Um die geringen personellen Ressourcen zielorientiert einzusetzen, wird die Verwaltung sich nach der gesetzlichen Änderung des § 4 Abs.2 KomHVO diese auswerten und anschließend darüber berichten.

Die ehemaligen kameralen Gruppierungsziffern (= 2. Hälfte der Haushaltsstellen mit Angabe der Einnahme- und Ausgabeart) wird in der Doppik durch Konten eines verbindlichen Kontenrahmens ersetzt, z.B.

Kontengruppe	40	Steuererträge
Kontengruppe	43	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
Kontengruppe	50	Personalaufwand
Kontengruppe	57	bilanzielle Abschreibungen

Diese Kontengruppen werden weiter unterteilt in einzelne Konten, z.B. für jede Steuerart, und seit 2016 auch im Haushaltsplan kontenscharf dargestellt, z.B. Konto 401300 Gewerbesteuer oder 541200 Aufwendungen für Aus- und Fortbildung.

Das verbindlich vorgeschriebene Muster eines Teilergebnisplanes unterteilt nach den folgenden fortlaufenden Arten:

1	Steuern u.a.	11	Personalaufwendungen
2	Zuwendungen/Umlagen	12	Versorgungsaufwendungen

3	sonst. Transfererträge	13	Aufw. f. Sach- u. Dienstleistungen
4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	14	bilanzielle Abschreibungen
5	privatrechtl. Leistungsentgelte	15	Transferaufwendungen
6	Kostenerstattungen	16	sonst. ordentl. Aufwendungen
7	sonst. ordentl. Erträge	17	= ordentliche Aufwendungen
8	aktivierte Eigenleistungen	18	= Ergebnis der laufenden
9	Bestandsveränderungen		Verwaltungstätigkeit
10	= ordentliche Erträge		

Zur Vermeidung von Wiederholungen in den Erläuterungen des Haushaltsplanes nachfolgend eine vereinfachte Inhaltsangabe dieser einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten:

1	Steuern	(alle Gemeindesteuern, Einkommen- u. USt-Anteil)
2	Zuwendungen	(Schlüsselzuweisungen, sonst. allg. Zuwendungen)
3	sonst. Transfererträge	(Ersatz v. sozialen Leistungen)
4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	(Verwaltungs- u. Benutzungsgebühren)
5	privatrechtl. Leistungsentgelte	(Mieten u.ä.)
6	Kostenerstattungen	(von Dritten, z.B. Job-Agentur)
7	sonst. ordentl. Erträge	(Bußgelder, Verwarngelder, Konzessionsabgabe)
11	Personalaufwendungen	(lfd. Dienstbezüge, Zuführung zu Rückstellungen)
12	Versorgungsaufwendungen	(lfd. Aufwand, Zuführung zu Rückstellungen)
13	Aufwand für Sach- u. Dienstleistungen	(lfd. Unterhaltung d. städt. Vermögens, Energiekosten, Schülerbeförderungen, Lernmittel)
14	Abschreibungen	(entsprechend der Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände)
15	Transferaufwendungen	(Kreisumlage, Gewerbesteuerumlage, Leistungen der Sozialhilfe)
16	sonst. ordentl. Aufwendungen	(Mieten, Steuern, Versicherungen, Porto, Telefongebühren)

Hinweis: Die Kennzeichnung einer Ertrags- und/oder Aufwandsposition im Teilergebnisplan mit Sternchen (z.B. 15 Transferaufwendungen *) bedeutet, dass zu dieser Position eine Erläuterung folgt. Gleiches gilt für die Darstellung in den Teilfinanzplänen.

Die erstmalige kontenscharfe Darstellung der Teilergebnis- und Teilfinanzpläne ermöglicht es auf einige, durch die Kontenbezeichnungen selbsterklärende Erläuterungen verzichten zu können.

Haushaltssatzung

Im Rahmen der Überarbeitung zur Kommunalhaushaltsverordnung wurde auch die Satzung ab dem Haushaltsjahr 2021ff. angepasst. Insbesondere die Budgetierungsregelungen (§10) wurden präzisiert. Die Regelungen zu den Bewilligungsbefugnissen bei gedeckten überplanmäßigen und außerplanmäßige Bereitstellungen (§12) wurden entsprechend den Möglichkeiten, die die Gemeindeordnung in § 83 Abs. 1 vorsieht, für gedeckte über-/außerplanmäßige Bereitstellungen abhängig von Wertgrenzen weiter delegiert.

Ab dem Haushaltsjahr 2022ff. ist, aufgrund des Erlasses des MHKGB v. 14.05.2021, von der Stadt Witten erneut ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Aus diesem Grund wurde § 7 in der Haushaltssatzung (bisher: § 7 Haushaltssanierungsplan / neu: § 7 Haushaltssicherungskonzept) angepasst.

Budgetierung

Die Regelungen zur Budgetierung sind im § 10 der Haushaltssatzung dargestellt.